

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 16

Freitag, 28. November 2014

54. Jahrgang

Nachruf S. 123

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine (Redaktionsschluss/
Erscheinungstag) für das Jahr 2015 des Amts-
blattes der Regierung von Niederbayern

..... S. 124

Kommunalverwaltung

Zweckverband Landestheater Niederbayern;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2014

..... S. 125

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buch-
berggruppe; Bekanntmachung der Entschädi-
gungssatzung S. 125

Landesplanung

Regionaler Planungsverband Regensburg;
25. Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014

..... S. 127

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffent-
licher Lotterien und Ausspielungen im Regie-
rungsbezirk Niederbayern vom 12. November 2014
Az.: 10-2161-2 S. 127

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Helmut Imhof

Oberamtsrat a.D.

der am 3. November 2014 im Alter von 95 Jahren verstorben ist. Herr Imhof war von 1956 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1981 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 110 „Personalangelegenheiten“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Helmut Imhof stets ein ehrendes Gedenken be-
wahren.

Landshut, den 5. November 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich
18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes
kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2015 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2015 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Freitag, 2. Januar	Freitag, 16. Januar
Freitag, 23. Januar	Freitag, 6. Februar
Freitag, 13. Februar	Freitag, 27. Februar
Freitag, 6. März	Freitag, 20. März
Mittwoch, 25. März	Freitag, 10. April
Freitag, 17. April	Donnerstag, 30. April
Donnerstag, 7. Mai	Freitag, 22. Mai
Donnerstag, 28. Mai	Freitag, 12. Juni
Freitag, 19. Juni	Freitag, 3. Juli
Freitag, 10. Juli	Freitag, 24. Juli
Freitag, 31. Juli	Freitag, 14. August
Freitag, 21. August	Freitag, 4. September
Freitag, 11. September	Freitag, 25. September
Freitag, 2. Oktober	Freitag, 16. Oktober
Freitag, 23. Oktober	Freitag, 6. November
Freitag, 13. November	Freitag, 27. November
Freitag, 4. Dezember	Freitag, 18. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 29 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 22. Oktober 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	9.736.900 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 5.267.200 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.646.000 €,
die Stadt Passau	1.646.000 €,
den Bezirk Niederbayern	1.646.000 €,
die Stadt Straubing	329.200 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 12. September 2014
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 12 und 15 Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte nach Abs. 1 Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit Verbandsräte nach Abs. 1 selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte nach Abs. 1, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:

- a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 15 € festgesetzt.
- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nach Buchstabe a) nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450,00 € brutto.

(2) ¹Zur Abgeltung der Wegstreckenentschädigungen (nach Art. 6 BayRKG) für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie für etwaige anfallende Telefongebühren wird eine Pauschalentschädigung von monatlich brutto 50,00 € festgesetzt.

²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Wegstrecken- und Telefongebührenpauschale entsprechend gekürzt.

³Eine Anpassung der Pauschalentschädigung erfolgt auf Grund nachgewiesener Auslagen.

(3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG.

§ 4

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 € brutto.

²Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.

(2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilbetrag der monat-

lichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Pauschalentschädigung für Wegstrecken- und Telefongebühren gemäß § 3 Abs. 2 anteilmäßig für die Zeitdauer der Vertretung.

(4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) ¹Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 60 €.

²Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von 1/2 Tag abgegolten.

(3) ¹Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstaufschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. ²In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

(4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Zeitdauer

¹Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. ²Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 25. Juni 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Straubing, 21. Oktober 2014
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

25. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Die 25. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am

Freitag, 12. Dezember 2014 um 9:00 Uhr

im Konferenzraum der Jahnhalle in Regensburg

(Landkreis Regensburg)

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden
4. Beschlussfassung über die Zahl der Stellvertreter
5. Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
6. Vortrag des Staatssekretärs der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, MdL Albert Füracker, zum Thema „Heimatstrategie für Bayern – Starke Zukunft für Stadt und Land“

7. Landes- und Regionalplanung

- Aktuelle Vorgaben aus dem Bayer. Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) für die Gemeinden und die Regionalplanung
- Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013 – weiteres Vorgehen

8. Windkraft

- Aktuelle rechtliche Situation (10H-Regelung) und absehbare Konsequenzen für die regionalplanerische Steuerung
- Aktueller Sachstand der Regionalplan-Fortschreibung Windkraft und mögliches weiteres Vorgehen

9. Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Planungsausschusses für die Wahlperiode 2014 bis 2020

10. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015, Beratung und Beschlussfassung

12. Neuerlass einer Entschädigungssatzung

13. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Regensburg, 13. November 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Mirbeth
Landrat a.D.
Verbandsvorsitzender

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 12. November 2014 Az.: 10-2161-2

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 922; BayRS 2187-3-I), geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 270, BayRS 2187-3-I, 2187-1-I, 7801-1-L) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Niederbayern in den Jahren 2015 und 2016 unter Beachtung der Ziffern II bis V dieser Allgemeinverfügung Lotte-

rien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Landesverband Bayern - einschließlich ihrer Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)

-
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
 - Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. einschließlich ihrer Untergliederungen
 - Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
 - Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
 - Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
 - Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
 - Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e.V. angehören
 - Bayerischer Waldverein einschließlich seiner Sektionen
 - Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich Untergliederungen
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
 - Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
 - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Weitere anerkannte Naturschutzverbände und ihre Untergliederungen
 - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
 - Clubs von Rotary in Deutschland
 - Clubs von Lions in Deutschland
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband Wohneigentum - Bezirk Niederbayern - mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)
- II.
- Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
 2. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
 3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
 4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.
 5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
 6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.

7. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf 20 v.H. der Lose soll ein Gewinn entfallen. Dabei ist eine angemessene Staffelung der Gewinnhöhe anzustreben.
9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
10. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaft, 80275 München, anzumelden.
14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass das jeweilige Spielkapital der einzelnen Ausspielung nicht höher als 40.000,00 € war.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 5. Dezember 2007 (Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV;

GVBl S. 906; BayRS 2187-4-I), geändert am 30. Juni 2012 (GVBl S. 318, BayRS 2187-4-I), abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 55 und Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154). Insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 5. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 906, BayRS 2187-4-I) in der Fassung der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 318, BayRS 2187-4-I) zugelassen.
2. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des GlüStV und des AG-GlüStV zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottGABest) vom 16. Juni 1922 (ZBl 1922 S. 351, FNA 611-14-1, Bundesgesetzblatt Teil III), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten (SportWettBestG) vom 29. Juni 2012 (BGBl I S. 1424), sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Sie gilt bis 31. Dezember 2016.

Landshut, 12. November 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident